

Hochschulbibliothek  
Dir.Dr. Rosa-Maria Steinbauer

An das  
Präsidium  
des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

27 Wien

Berlin CEC ZENTWURF
ZL 24 GE/19 83
Datum: 28. NOV. 1983
Verteilt 1983 -11- 29 J. Renner

Betrifft:

Stellungnahme zum  
Entwurf eines Bundesgesetzes  
mit dem das Kunsthochschul-  
organisationsgesetz, BGBl Nr. 54/1970  
geändert wird.

In der Anlage leite ich dem hohen Präsidium meine  
Stellungnahme zur KHOG - Novelle zu. Im Sinne einer  
gedeihlichen Zusammenarbeit zwischen Hochschul-  
bibliothek und Hochschule glaube ich, daß die von  
mir angeführten Punkte ergänzt bzw. korrigiert  
werden sollten.

Ich bitte um Berücksichtigung meiner Vorschläge.

25 Beilagen

Wien, am 24.11.1983

*Rosa Maria Steinbauer*  
( Dir.Dr. Rosa-Maria Steinbauer)

Hochschulbibliothek  
Dir.Dr. Rosa-Maria Steinbauer

Der unterzeichnete Bibliotheksdirektor meint, daß zur Erlangung einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen den Organen der Hochschule und der Hochschulbibliothek im Entwurf zum KHOG folgende Punkte ergänzt bzw. korrigiert werden sollten.

1. zu § 20, Abs. 1

ist zu bemerken, daß der Hochschulbibliotheksdirektor dem Gesamtkollegium zumindest in Bezug auf die Agenden der Hochschulbibliothek mit Sitz und Stimme angehören muß. Dadurch wird eine Zusammenarbeit zwischen den Organen der Hochschule und der Hochschulbibliothek gewährleistet. Im Entwurf ist der Hochschulbibliotheksdirektor als Mitglied des Gesamtkollegiums nicht angeführt (!).

2. zu § 30, Abs. 2a sollte lauten:

Die Besorgung der Personalangelegenheiten... bis einschließlich des Personals der Hochschulbibliothek und die Führung einer Personalevidenz. Da dem Bibliotheksdirektor nach § 37, Abs. 4d, die Ausübung der Dienst- und Fachaufsicht über das Bibliothekspersonal obliegt, ist der Leiter des Personalreferates an seine Aufträge gebunden.

3. zu § 30, Abs. 2i sollte lauten:

Die Ausfertigung von Bescheiden... und die Beratung von Organen der Hochschule in Rechtsangelegenheiten. Soweit in Verwaltungsangelegenheiten namentlich dienst- und besoldungsrechtlicher Natur, eine rechtskundige Beratung des Bibliotheksdirektors erforderlich machen, hat dies durch den Hochschuldirektor zu erfolgen.

4. zu § 31, Abs. 1 sollte lauten:

Die Quästur ist... Sie hat alle Kassengeschäfte als Kasse der Hochschule und der Hochschulbibliothek zu besorgen und zwar...

5. zu § 31, Abs. 3 sollte lauten:

Der Leiter der Quästur ist dem Hochschuldirektor unterstellt. Soweit dem Bibliotheksdirektor aufgrund der Bestimmungen des § 37 ein Entscheidungsrecht in finanziellen Angelegenheiten zukommt ist die Quästur bei der technischen Durchführung an seine Aufträge gebunden.

Wien, 1983 1109

( Dir.Dr. Rosa-Maria Steinbauer )  
Bibliotheksdirektor